



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMASK-433.001/0006-VI/B/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Syl/MS

Klappe (DW) Fax (DW)

39178

Datum

02.03.2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz); Begutachtungsverfahren GZ: BMASK-433-001/006-VI/B/7/2017

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfes und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Der ÖGB begrüßt im Wesentlichen die Einführung eines Integrationsjahres. Dies kann durchaus eine sinnvolle Vorbereitung in einen zukünftigen Berufseinstieg darstellen. Auch das modular aufgebaute Förderprogramm ist insoweit schlüssig, berücksichtigt jedoch aus unserer Sicht nicht, dass viele Flüchtlinge bereits mehrere Jahre auf der Flucht und traumatisiert sind. Für diese Personengruppe braucht es vor Beginn geeignete Maßnahmen, um überhaupt das Integrationsjahr zu absolvieren.

Aus unserer Sicht nicht ausreichend erkennbar ist, wie die Zusammenarbeit zwischen AMS und BMI geregelt wird. Wie soll das AMS erkennen können, welche Asylwerber eine hohe Wahrscheinlichkeit der Anerkennung haben? Hier ist eine enge Abstimmung zwischen den Behörden und Institutionen notwendig.

Klargestellt werden sollte jedenfalls, dass nicht das AMS für das Erreichen des Sprachniveaus A1 zuständig ist!

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns kritisch zu bemerken, dass dem AMS bei der höchsten Arbeitslosigkeit, die wir nun schon einige Jahre haben, immer mehr Aufgaben zugeteilt werden, ohne dass auch die personellen Ressourcen – analog zu neuen Aufgaben - aufgestockt werden. Auch die in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Verwaltungsaufgaben „Stichwort: Integrationspass“ werden dem AMS aufgetragen, ohne

Johann-Böhm-Platz 1

A-1020 Wien

U2 Station Donaumarina

Telefon +43 1 534 44 DW

Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.atwww.mitgliederservice.atwww.betriebsraete.atE-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352

DVR Nr. 0046655

ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007

BIC: BAWAATWW

sicherzustellen, wer die Datenbank zur Verfügung stellt und welche Ressourcen das AMS dafür erhält.

Aus diesem Grund ist auch zu überlegen, wie weit das bereits bestehende, freiwillige Integrationsjahr parallel zum verpflichtenden Integrationsjahr beibehalten werden soll. Die bisher sehr geringe Anzahl an TeilnehmerInnen (laut AMS 140 Personen) steht unserer Meinung nach in keiner Relation zum damit verbundenen Aufwand und sollte daher parallel auslaufen.

Die eingesetzten Mittel von max. 100 Mio Euro pro Jahr scheinen angesichts der Anzahl der Betroffenen insgesamt als zu gering. Der ÖGB fordert jedoch klar, dass diese in voller Höhe dem AMS zur Bewältigung der Aufgabe zur Verfügung stehen.

Zu den Bestimmungen im Detail:

In § 2 wird klargestellt, dass die Zielgruppe für das Integrationsjahr „nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und arbeitsfähig“ sein soll. Hier erlauben wir uns anzumerken, dass der Zeitraum zwischen 15 und 18 Jahren klarer definiert werden sollte, da AsylwerberInnen nicht der Schulpflicht unterliegen.

In § 3 (1) sollte jedenfalls klargestellt werden, dass das Integrationsjahr „grundsätzlich auf die Dauer von maximal einem Jahr angelegt“ sein sollte, keinesfalls von „mindestens“, um sicherzustellen, dass Arbeitstrainings nicht länger als notwendig angeboten werden. Die Maximaldauer von neun Monaten ist hier sicherzustellen darf keinesfalls, zB durch den Einsatz bei mehreren Trägern, ausgeweitet werden.

Es darf hier keinesfalls zu einer Verdrängung von bereits bestehenden (Vollzeit)Beschäftigungen kommen!

In § 3 (2) sollte zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden: „soweit nicht berücksichtigungswürdige Gründe zur Nichtteilnahme nachgewiesen werden“. Angeregt wird hier auch, die zuerkannten Beihilfen näher zu beschreiben und klar zu definieren welche hier gemeint sind

Hier sollte jedenfalls klargestellt werden, dass es für Frauen mit Betreuungspflichten besondere Rahmenbedingungen benötigt (Kurszeiten, Kinderbetreuung, Träger mit frauenspezifischen Kernkompetenzen), um die Beteiligung von Frauen bzw. von Personen mit Betreuungspflichten zu ermöglichen anstatt sie zu sanktionieren.

Dies auch im Hinblick darauf, um nicht – wie in der Vergangenheit leider passiert – Frauen bei der Integration zu übersehen und erst durch spezielle Angebote, die oft erst Jahre nach der Einwanderung erfolgt sind (zB „Mama lernt Deutsch! Kurse in Wien, angeboten durch Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen) aus ihrer Isolation zu holen.

§ 5 Abs 1 lautet: „(...) gute Voraussetzungen für eine (...)“. „Gut“ ist rechtstechnisch ein denkbar unpassendes Adjektiv. Passender wäre nach uA „adäquate, realitätskonforme, nachhaltige, an den jeweiligen Bedingungen und Verhältnissen der relevanten Arbeitsmarktsituation ausgerichtete Maßnahme“.

Die Sozialhilfe ist zT in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache (Armenwesen) nach Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 15 Abs 6 B-VG (sog Grundsatzgesetzgebung). Alle anderen sozialrechtlichen Materien (etwa Fragen der Sozialhilfe, die nicht unter Armenwesen zu subsumieren sind) fallen nach der Generalklausel des Art 15 B-VG in die Kompetenz der Länder. Verfassungsrechtlich verstößt es einerseits bei Vorliegen einer Art 15 B-VG-Kompetenz gegen die Kompetenzverteilung des Art 15 B-VG, dass der Bund in Abs 2 die Länder einfachgesetzlich „verpflichtet“, bei „Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten“ „die für die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung (...) ihre LeistungsempfängerInnen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, (...)“ zu sanktionieren. Diese „Verpflichtung“ ist aufgrund einer Art 15 B-VG-Kompetenz nur durch Normierung eines Bundesverfassungsgesetzes möglich.

Andererseits ist bei Prämisse einer Art 12 B-VG-Kompetenz (das Vorliegen dieser ist konkret fraglich) die Regelungstechnik des Art 15 Abs 6 B-VG zu befolgen, was prima vista nicht geschah.

Wir begrüßen, dass die Arbeitstrainings „im Interesse des Gemeinwohls (im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit) liegen sollen“ und daher nur bei Trägern gemäß Zivildienstgesetz absolviert werden sollen. Allerdings sollten auch die notwendigen Ressourcen für diese Trägerorganisationen sichergestellt werden.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die SozialpartnerInnen bereits 2016 die Position vertreten haben, dass nur eine rasche Integration gewährleistet, dass die nach Österreich geflüchteten Menschen gut in dieser Gesellschaft ankommen können. Eine unserer Forderungen war hier der Arbeitsmarktzugang nach sechsmonatigem Aufenthalt in Österreich. Diese Forderung ist für uns immer noch aufrecht!

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär